

Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister
FB3/B72/Sc.

Alpen, 07.11.2012

Abwägungsvorschlag der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Alte Kirchstraße - Wallstraße“

<u>Vorgetragene Anregung</u>	<u>Vorschlag zur Abwägung</u>
<p>Kreis Wesel vom 26.09.2012, ergänzt am 11.10.2012</p> <p>Artenschutz Per Email vom 27.09.2012 haben Sie die ursprünglichen Ausführungen zum Artenschutz ergänzt. Nach Überprüfung der Unterlagen von der ULB/ Artenschutz habe ich folgende Stellungnahme erhalten: Mit den vorgelegten Ergänzungen erfüllt die artenschutzrechtliche Vorprüfung den erforderlichen Umfang. Der Nachweis, dass artenschutzrechtliche Verbote (§ 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG) dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegt somit vor. Auf dieser Grundlage sind die in meiner Stellungnahme vom 26.09.2012 zum Artenschutz geäußerten Bedenken ausgeräumt.</p> <p>Abwehrender Brandschutz Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise beachtet werden:</p> <p>In die geplanten Zufahrtsstraßen sind zur Sicherstellung der Löschwasserversorgungen Hydranten nach DIN 3221 einzubauen. Diese sind in einem Abstand zwischen 80 - 100 m untereinander bzw. von zu planenden Gebäuden anzuordnen. Alle Hydranten sind durch entsprechende Hinweisschilder nach DIN 4066 sind zu kennzeichnen.</p> <p>Die für den Einsatz der Feuerwehr im Brandfalle erforderliche Löschwasserversorgung beträgt unter Hinweis auf das Arbeitsblatt W 405 des "Deutschen Vereins des Gas- und</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Alte Kirchstraße – Wallstraße“ sollen die planerischen Voraussetzungen zur Schaffung weiterer zentraler Parkplatzbereiche geschaffen werden. Weiterhin findet eine bestandsorientierte Überplanung der vorhandenen Baustrukturen statt. In diesem Zusammenhang werden den bestehenden Wohn- und Geschäftshäusern im Bereich der Burgstraße ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, die einer innerörtlichen, zentralen Baustruktur entsprechen. Durch die teilweise Rücknahme von überbaubaren Grundstücksflächen in den Einmündungsbereichen der Alten Kirchstraße sowie der Wallstraße soll planerisch eine ganze Aufwertung der Straßenflächen erfolgen und somit der räumlichen, baulichen Enge in diesen Bereichen entgegengewirkt werden. Somit</p>

<p>Wasserfaches" (DVGW): 96 m³/h über den Zeitraum von zwei Stunden.</p> <p>Wohnwege, die länger als 50 m sind und zu Gebäuden führen, müssen für Rettungsfahrzeuge befahrbar sein.</p> <p>Die Zufahrtsbreiten der öffentlichen Wege für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen müssen mind. 4,50 m betragen.</p> <p>Dort wo der Einsatz von Hubrettungsgeräten (Drehleitern der Feuerwehr) erforderlich ist, (Brüstungshöhe der Aufenthaltsräume mehr als 8 m über Geländeoberfläche) muss gewährleistet sein, dass jederzeit eine Mindestbreite von 3,50 m öffentlicher Verkehrsfläche freigehalten wird.</p> <p>Absperrpfosten im Bereich der vorgenannten Zufahrtswege müssen mit Feuerwehrschlüsseln nach DIN 3223 zu entfernen sein.</p> <p>Bauordnungsrecht, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft: Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>sind die vorgetragenen Anregungen in der vorgelegten Planung berücksichtigt bzw. werden bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen entsprechend einfließen.</p> <p>Nach dem Löschwassermengenplan der KWW erreicht das im Bereich der Burg-, Wall- und Alte Kirchstraße vorhandene Wassernetz die angeregte Leistung.</p>
<p>Gelsenwasser Energienetze GmbH vom 05.10.2012</p> <p>In dem genannten Bereich befinden sich Gasleitungen unseres Unternehmens. Sollten die Flurstücke, in denen unsere Gasleitungen verlegt sind, Veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Gasleitungen gefährden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen über unseren Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes über "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", heraus-</p>	<p>Die Erschließung erfolgt auf der Grundlage unmittelbarer privatrechtlicher Vereinbarungen durch den Versorger und den privaten Hausanschlüssen. Maßnahmen der Gemeinde Alpen sind dabei nicht vorgesehen bzw. notwendig, da das Versorgungsnetz von der Planung unberührt bleibt.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält bereits einen entsprechenden Hinweis, der die Belange örtlich verlaufender Versorgungsleitungen berücksichtigt.</p>

<p>gegeben von der "Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen", Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante unserer Anlagen von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in einem geringeren Abstand als 2,50 m von unseren Anlagen entfernt gepflanzt werden müssen, so sind mit uns abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	
<p>RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH vom 06.09.2012</p> <p>Im o.g. Planbereich befindet sich eine Transformatorenstation der RWE Deutschland AG. Diese bitten wir im Zuge des weiteren Verfahrens als Bestand darstellen und das betroffene Grundstück als Fläche für Einrichtungen der Energieversorgung ausweisen zu lassen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Zuge des generellen Platzausbaus berücksichtigt. In Abstimmung mit der Betreiberin ist eine geringfügige Änderung des Standortes erforderlich, da die jetzt vorhandene Station inmitten zweier künftiger Stellplätze stehen würde. Für den neuen Standort wird dann eine entsprechende Sicherung im Grundbuch zugesagt.</p>
<p>LINEG vom 10.09.2012</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die LINEG stellt zurzeit eine Planung zum naturnahen Gewässerausbau der Alpschen Ley auf. Daher ist ein 5m breiter Gewässerstreifen beidseitig der Alpschen Ley für eine naturnahe Entwicklung frei von jeder Bebauung zu halten.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Schutzstreifen ist im Bebauungsplan bereits festgesetzt.</p>
<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 11.09.2012</p> <p>Die Auswertung des o. g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmittel nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gege-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan bereits einen entsprechenden Hinweis enthält, der die Belange des Kampfmittelräumdienstes berücksichtigt.</p>

ben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden.

Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion.